

.....

Vereinbarung

getroffen zwischen dem Rektor des Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg einerseits und

Herrn andererseits.

Das Collegium Canisianum ist ein Internationales Theologisches Kolleg, das vorwiegend der postgraduierten akademischen Spezialisierung und Fortbildung von Priestern und Studierenden aus Diözesen und Orden aus der ganzen Welt dient. Es wird von Jesuiten der österreichischen Provinz geleitet. Nach Maßgabe der im jeweiligen Studienjahr nicht beanspruchten Plätze nimmt die Hausleitung auch Studenten anderer Fakultäten in den "Studententrakt" des Canisianums auf, die Achtsamkeit, Verständnis und Interesse für die Zielsetzungen des Hauses mitbringen.

Das Canisianum ist bestrebt, den Bewohnern des "Studententraktes" möglichst günstige äußere Bedingungen für Leben und Studium zu bieten. Es will den Studierenden im Rahmen des Möglichen Gelegenheit zu Begegnung und geistigem Austausch mit Studenten verschiedenster Fakultäten bieten. Wir sind daher um eine Atmosphäre bemüht, die solchen Begegnungen, wie auch einer gesamt menschlichen und christlichen Entfaltung dienlich ist. Dementsprechend wird von den Einzelnen Sinn und Bereitschaft für andere und für die Gemeinschaft als solche, der Wille zu ernsthaftem Studium und geistige Aufgeschlossenheit erwartet.

Die Aufnahme in den "Studententrakt" wird daher nicht nach Art eines üblichen Mietvertrages (wie bei Privatzimmern oder Studentenheimen) verstanden; sie besagt vielmehr eine Übereinkunft bezüglich der Überlassung eines Heimplatzes, die sich aus den geistigen Intentionen des Canisianums, aus der Hausordnung und aus den konkreten Bestimmungen dieser Vereinbarung herleitet.

I.

Das Collegium Canisianum überlässt dem Obengenannten ein Einzelzimmer des Studentenwohntrakts, Eingang Karl-Schönherr-Straße 3 oder Westeingang Tschurtschenthalerstraße 7, 6020 Innsbruck.

Gemeinschaftsräume, Küchen, Duschen- und WC-Anlagen des Studentenwohntraktes stehen dem Bewohner zur Verfügung.

Postanschrift: Collegium Canisianum
Tschurtschenthalerstraße 7
6020 Innsbruck
0512/59 4 63

II.

Die Überlassung des Zimmers beginnt bei neuen Vereinbarungen am **16. September 2011** und endet von selbst, d.h. ohne Kündigung, am **15. Juli 2012**. Bei **Storno und vorzeitiger Kündigung** werden **drei Monatsmieten** verrechnet. Anträge auf Verlängerung können bis spätestens 31. Mai jeden Jahres gestellt werden. Bei Verlängerung der Miete des Zimmers ist während der Sommermonate der Zimmerschlüssel abzugeben und ein Betrag von € 50,00 pro Monat zu bezahlen. Die Höchstwohndauer beträgt 4 Jahre.

Für das Studienjahr 2011/12 ist monatlich im voraus der Betrag von **€ 230,00** auf das Konto des Collegium Canisianum Nr. 850-156-958/00 bei der UniCredit BANK AUSTRIA AG Innsbruck, BLZ 12000, bzw. in der Verwaltung des Collegium Canisianum einzuzahlen. In dieser Pauschale sind die Kosten für Heizung, Strom, Wasser und Betriebskosten enthalten. Während der Zeit vom 16.07. bis 15.09. ist eine Eigenbenützung des Zimmers möglich. Hierfür ist nach Absprache mit der Hausleitung die jeweilige Monatsmiete zu entrichten. Wenn die Vereinbarung im Juli nicht mehr verlängert wird, ist das Zimmer bis zum 15. Juli zu räumen. In diesem Fall besteht keine Möglichkeit das Zimmer im September wieder zu beziehen.

Für evt. Schadenersatzleistungen oder verlorene Schlüssel ist vor Benützungsbeginn eine Kautions von € 150,- zu erlegen.

III.

Das überlassene Zimmer dient ausschließlich Wohnzwecken. Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

IV.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, die geltende Hausordnung und folgende Regelungen zu beachten:

- (a) Die Besuchszeit für Gäste auf den Zimmern beschränkt sich auf die Zeit von 8.00 bis 22.00 Uhr. Ab 21.00 Uhr sind die Haustore verlässlich zu sperren und es ist auf Ruhe, insbesondere auch auf den Gängen zu achten.
- (b) Die Zimmerreinigung ist von den Studenten zu besorgen. Die Allgemeinbereiche werden nach Möglichkeit täglich vom Personal geputzt. Auf Sauberkeit ist grundsätzlich zu achten. Die Reinigungsgeräte sind sorgsam zu nutzen.
- (c) Alle Gänge sind von Gegenständen jedweder Art (Schuhen, Sportgeräten, Fahrrädern etc.) freizuhalten.
- (d) Koch- und Essgeschirr sowie Besteck und Gläser sind vom Bewohner selbst zu besorgen. Zum Kochen sind die Küchen zu benutzen.
- (e) Stellplätze für Autos oder Motorräder sind in begrenzter Zahl kostenpflichtig vorhanden.
- (f) Eine Benützung des Gartens ist nicht inkludiert.
- (g) Für Diebstahl kann keine Haftung übernommen werden.

V.

Bauliche Änderungen sowie Änderungen an den Elektro- und Wasseranlagen sind untersagt. Elektrische Zusatzheizungen, Klimaanlage u. dgl. bedürfen einer eigenen kostenpflichtigen Genehmigung.

VI.

Das überlassene Zimmer ist wie folgt ausgestattet: Ein Bett inkl. Matratze, eine Steppdecke, ein Kopfkissen, eine Woldecke; ein Kleiderschrank, ein Schreibtisch, ein Bücherregal, zwei Stühle, eine Schreibtischlampe, ein Papierkorb. Internetanschluss (mit Zugangsdaten des Netzes der Universität Innsbruck) ist vorhanden.

VII.

Der Unterzeichnete verpflichtet sich, den Raum, das Mobiliar sowie die mitbenützten Gemeinschaftseinrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln.

VIII.

Verstöße gegen die Hausordnung oder andere hier festgehaltene Bestimmungen können seitens der Hausleitung zur vorzeitigen Kündigung der Vereinbarung führen.

IX.

Bei Beendigung der Überlassung ist das Zimmer in ordnungsgemäßem Zustand, unter Berücksichtigung einer normalen Abnutzung, zurückzustellen.

X.

Die Vereinbarung tritt in Kraft, wenn die vom künftigen Bewohner unterzeichnete Vereinbarung bis spätestens..... beim Collegium Canisianum – Internationales Theologisches Kolleg eingeht.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich niedergelegt und von beiden Vertragsteilen unterfertigt werden.

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Benützers)

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift des Vermieters)